

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Burgau“ vom 28. Januar 1998 (SächsABl. S. 218), geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung von Verordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten vom 2. November 2001 (SächsABl. S. 1143) und Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Burgau“ vom 11. April 2007 (SächsABl. S. S. 336)

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Leipzig und des Kreises Leipziger Land wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Burgau“.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet „Burgau“ hat eine Größe von circa 240,6 ha.
- (2) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten. Es umfaßt Flächen der Stadt Leipzig sowie der Gemeinden Lützschena-Stahmeln und Böhlitz-Ehrenberg.
- ...
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 28. Februar 1998 im Maßstab 1 : 25 000 und in 28 Flurkarten im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 4 835 rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- ...
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Besonderer Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung eines repräsentativen und naturnahen Landschaftsausschnittes der Elster-Luppe-Aue im Naturraum Leipziger Land als bedeutsamer Teil des Biotopverbundes im Flußauensystem von Elster-Pleißeluppe, welcher seine Seltenheit im nordwestsächsischen Raum, seine besondere Eigenart und hervorragende Schönheit geprägt ist und eine hohe wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Bedeutung hat;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Habitate der Flora und Fauna des insbesondere durch Hartholzau, Wiesen und gewachsene Gewässerstrukturen gekennzeichneten Gebietes mit zahlreichen regional und überregional seltenen und bedrohten Arten der Aue sowie der entstandenen wertvollen Sekundärbiotop (ehemalige Lehmstiche);
3. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten;
4. die Sicherung und Entwicklung naturnah bewirtschafteter Waldflächen und in Teilbereichen die Wiederaufnahme der historischen Mittelwaldbewirtschaftung.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen, insbesondere Abgrabungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
 5. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;

6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelne Gebietesteile so verändern können, daß sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
7. Dauergrünland und Waldwiesen umzubrechen, ackerbaulich zu nutzen oder aufzuforsten;
8. Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Röhrichte und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu gefährden;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzubringen;
13. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder –mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen;
15. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten, rad- oder schlittenzufahren oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu fahren;
16. außerhalb von eingerichteten oder gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
17. Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen und den Natugenuß zu beeinträchtigen;
18. Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte zu waschen oder zu reinigen;
19. jede Art von Motor-, Geländelauf-, Geländerad- oder Flugsport, einschließlich Modelflugsport zu betreiben;
20. zu baden;
21. außerhalb des Fischereirechtes zu angeln;
22. die Gewässer mit Booten aller Art zu befahren;
23. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
24. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann auch außerhalb des Schutzgebietes im Einzelfall im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden Handlungen untersagen, die in das Gebiet hinwirken können und geeignet sind, dessen Bestand zu gefährden (§ 16 Abs. 4 SächsNatSchG).

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die dem Schutzzweck entsprechende, ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit der Maßgabe, daß
 - 1.1 die Jagd auf Haarwild grundsätzlich durch Einzelansitzjagd erfolgt, oder in der Zeit vom 1. September bis 1. März eines jeden Jahres durch Ansitz-Drückjagd durchgeführt wird;
 - 1.2 gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) die Errichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedarf, und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
 - 1.3 eine Jagdausübung aus Gründen des Naturschutzes unberührt bleibt;
 - 1.4 die Jagd nicht in Wasser-Röhricht-Uferzonen ausgeübt wird;
 2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Forstflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - 2.1 vorhandene naturnahe Laubholzbestockung erhalten bleibt;
 - 2.2 der Holzeinschlag in den Bereichen mit naturnaher Laubholzbestockung nicht durch Kahlschlag erfolgt, sondern als Plenterhieb oder Femelhieb durchgeführt wird;
 - 2.3. auf Teilflächen die historische Mittelwaldbewirtschaftung wieder aufgenommen wird;
 - 2.4 in Teilbereichen natürliche Alterungs- und Zerfallsphasen standorttypischer Bestockungen zugelassen werden;
 - 2.5 die Weichholzbestände der Lehmstiche grundsätzlich erhalten bleiben.
- Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verwiesen.
3. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den Maßgaben, dass

- 3.1 Maßnahmen zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Maßnahmenbeschreibung (zum Beispiel durch Vorlage von geeigneten betrieblichen Planungsunterlagen) anzuzeigen sind. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde oder bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.
- 3.2 § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6, 7, 8 und 13 unberührt bleiben.
4. Maßnahmen im als Naturdenkmal geschützten Landschaftspark Lützschena, die der Genehmigungspflicht nach § 12 SächsDSchG unterliegen und von der zuständigen Denkmalschutzbehörde nach Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt werden beziehungsweise die Zustimmung erhalten, insbesondere denkmalpflegerisch begründete Erhaltungs-, Pflege- oder Wiederherstellungsmaßnahmen an baulichen Anlagen, der Wegeführung, dem Gewässersystem und dem Pflanzenbestand;
5. die mit der Nutzung des Schießplatzes Stahmeln verbundenen mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegearbeiten auf der im Naturschutzgebiet liegenden Wiesenfläche;
6. die dem Schutzzweck entsprechende, ordnungsgemäße und zwischen der zuständigen Fischerei- und Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Ausübung der Fischerei einschließlich der Festlegung von Bereichen, in denen das Angeln zulässig ist und mit der Maßgabe, daß die Fischerei nicht mit Methoden ausgeübt wird, die dem Schutzzweck widersprechen;
7. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
8. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
9. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsaufgaben;
10. behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen oder Wegemarkierungen;
11. behördlich abgestimmte und genehmigte Arbeiten zur Erkundung und Beseitigung der Altlasten;
12. für die gesetzlich vorgesehenen Vermessungsarbeiten.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Zum Erreichen des Schutzzweckes nach § 3 und nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung ist zur dauerhaften Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes
1. eine naturnahe, bestandserhaltende Waldbewirtschaftung durch- und fortzuführen, einzelne Waldbereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen und in bestimmten Waldbereichen auf Methoden der Mittelwaldbewirtschaftung zurückzugreifen;
 2. eine extensive Grünlandnutzung einzuführen beziehungsweise fortzusetzen sowie Ackerland mittelfristig in Extensivgrünland umzuwandeln;
 3. die Mahd der im Gebiet liegenden Wiesenfläche des Schießplatzes Stahmeln nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;
 4. der Park Lützschena als Landschaftspark und unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu erhalten und zu entwickeln;
 5. eine Konzeption zur Besucherlenkung und zur naturverträglichen, dem Schutzzweck entsprechenden Erholung im Park Lützschena zu erstellen und umzusetzen;
 6. eine Konzeption für den Erhalt und die Entwicklung vorhandener Altwasserstrukturen zu erstellen und umzusetzen;
 7. der Weichholzbestand der Lehmstiche grundsätzlich zu erhalten.
- (2) Der zu erstellende, naturschutzfachlich abzustimmende und fortzuschreibende Pflege- und Entwicklungsplan dient der Konkretisierung der in Absatz 1 aufgeführten Entwicklungsziele und bildet die Grundlage für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (3) Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG auf Antrag übertragen werden. Ansonsten ist die Durchführung der im Pflege- und Entwicklungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zu dulden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere¹ Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ...
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen worden ist.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren auch, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 3.1 Maßnahmen zur Düngung oder zum Einsatz von Bioziden durchführt, ohne diese spätestens sechs Wochen vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.
- ...

Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der höheren Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.

¹ Zuständigkeitsregelung durch Art. 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181)

